

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 30.05.2017		
Beratungspunkt	<b>Breitbandversorgung - Betriebssatzung / Bestellung Betriebsleitung</b>		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 1-026/17	Sitzung GR-Ö	Datum 28.03.2017

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung am 28.03.2017 hat der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen gefasst.

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat die Verwaltung einen Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ausgearbeitet. Die Betriebssatzung wurde in Anlehnung an die bestehenden Betriebssatzungen der städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung erstellt, da diese sich schon jahrelang bewährt haben.

Der Entwurf der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen ist mit dem Regierungspräsidium abgestimmt worden. Der abgestimmte Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Der Satzungserlass bedarf aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) eines Beschlusses durch den Gemeinderat, welcher mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden muss.

Nach § 11 der Betriebssatzung beschließt der Gemeinderat über die Bestellung der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht entsprechend der Satzung aus 2 Mitgliedern. In Analogie zu den Eigenbetrieben Wasserwerk und Abwasserbeseitigung wird vorgeschlagen Herrn Heinz Bunse (Stadtbaumeister) als technischen Betriebsleiter und Herrn Georg Zoller (Stadtkämmerer) als kaufmännischen Betriebsleiter zu bestellen.

Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

4 7 BM
--------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitband der Stadt Donaueschingen wird zugestimmt.
2. Herr Heinz Bunse (Stadtbaumeister) und Herr Georg Zoller (Stadtkämmerer) werden

als Mitglieder der Betriebsleitung bestellt.

3. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die ggf. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden weiteren Änderungen eigenmächtig in die Satzung einzuarbeiten.

Beratung: